

Tenor

Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, den Weiterbetrieb der Spielhalle „...“, ..., bis zum Ablauf von einer Woche nach Bekanntgabe ihrer Entscheidung über den Antrag der Antragstellerin auf Erteilung einer glücksspielrechtlichen Erlaubnis zu dulden. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

Die Kosten des Verfahrens werden gegeneinander aufgehoben.

Der Streitwert wird auf 15.000,- EUR festgesetzt.

Gründe:

1 I. Der Antrag ist gemäß § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO statthaft und auch im Übrigen zulässig.

2 Insbesondere fehlt der Antragstellerin nicht das erforderliche Rechtsschutzinteresse. Denn nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg ist davon auszugehen, dass sich die Antragstellerin bzw. ihre gesetzlichen Vertreter und Mitarbeiter bei Vorliegen einer auf einer gerichtlichen Entscheidung beruhenden aktiven Duldung des Betriebs der Spielhalle der Verfolgung wegen einer Straftat nach § 284 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 1 StGB oder einer Ordnungswidrigkeit nach § 48 Abs. 1 Nr. 1 LGlüG nicht ausgesetzt sähen und eine Verpflichtung der Antragsgegnerin zur vorläufigen Duldung des Spielhallenbetriebs der Antragstellerin daher durchaus nützen würde (vgl. VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 20.07.2021 – 6 S 2237/21 -, juris Rn. 7; Beschluss vom 25.11.2021 – 6 S 2239/21 -, juris Rn. 22).

3 II. Der Antrag ist hinsichtlich der Spielhalle „...“ auch begründet.

4 Gemäß § 123 Abs. 1 Satz 1 VwGO kann das Gericht eine einstweilige Anordnung treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte (Sicherungsanordnung). Einstweilige Anordnungen sind nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO auch zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn diese Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile oder aus sonstigen Gründen nötig erscheint (Regelungsanordnung). Gemäß § 123 Abs. 2 VwGO i. V. m. § 920 Abs. 2 ZPO sind der Grund für die begehrte Eilmaßnahme (Anordnungsgrund) und das Recht, dessen Verwirklichung der Antragsteller gefährdet sieht (Anordnungsanspruch), glaubhaft zu machen.

5 1. Die Antragstellerin hat den notwendigen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht.

6 Ob eine vorläufige Regelung „nötig erscheint“, ist auf der Grundlage einer Interessenabwägung zu beantworten. Es ist zu prüfen, ob es dem Antragsteller unter Berücksichtigung seiner Interessen, aber auch der öffentlichen Interessen nicht zumutbar ist, die Hauptsacheentscheidung abzuwarten.

7 Gemessen daran ist die einstweilige Anordnung mit Blick auf Art. 19 Abs. 4 GG erforderlich, um wesentliche Nachteile für die Antragstellerin abzuwenden. Wie bereits ausgeführt, setzte der weitere Betrieb der Spielhalle ohne aktive Duldung die Antragstellerin - bzw. ihre gesetzlichen Vertreter und Mitarbeiter - der Gefahr von ordnungswidrigkeitenrechtlichen und/oder strafrechtlichen Konsequenzen (§ 48 Abs. 1 Nr. 1 LGLüG oder § 284 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 1 StGB) aus. Es ist ihr jedoch nicht zuzumuten, die für die Ahndung im Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren erforderliche Klärung verwaltungsrechtlicher Zweifelsfragen „auf der Anklagebank“ zu erleben (vgl. VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 09.09.2021 – 6 S 2716/21 -, juris Rn. 31).

8 Ohne den Ausspruch der vorläufigen Duldung des Weiterbetriebs der Spielhalle wäre die Antragstellerin, wenn sie sich rechtskonform verhalten und Sanktionen vermeiden möchte, gezwungen, ihren Betrieb bis zur Entscheidung der Antragsgegnerin über ihren Erlaubnisantrag zu schließen bzw. geschlossen zu halten. Dies könnte wegen der jedenfalls teilweise nicht rückgängig zu machenden wirtschaftlichen Folgen eine erhebliche Verletzung ihrer durch Art. 12 und 14 GG grundrechtlich geschützten Rechtspositionen bedeuten, die durch eine Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr zu beseitigen wären (vgl. VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 09.09.2021 – 6 S 2716/21 -, juris Rn. 32).

9 Darauf, dass die Antragsgegnerin die Schließung der Spielhalle bislang nicht angeordnet hat, kommt es nicht an. Denn die Gefahr straf- und/oder ordnungswidrigkeitenrechtlicher Konsequenzen besteht bereits wegen der fehlenden Erlaubnis (vgl. VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 25.11.2021 – 6 S 2239/21 -, juris Rn. 28).

10 2. Die Antragstellerin hat einen sicherungsfähigen Anspruch auf Duldung des Weiterbetriebs ihrer Spielhalle „...“ bis zur Entscheidung der Antragsgegnerin über ihren Erlaubnisantrag vom 13.08.2021 glaubhaft gemacht.

11 a) Der Fortführung des Betriebs der Spielhalle kann nicht das Mindestabstandsgebot zu Einrichtungen für Kinder und Jugendliche gemäß § 42 Abs. 3 LGLüG entgegengehalten werden.

12 Zwar befinden sich im Umkreis von 500 Metern Luftlinie um die Spielhalle „...“ verschiedene Einrichtungen im Sinne des § 42 Abs. 3 LGLüG, insbesondere das Das Mindestabstandsgebot des § 42 Abs. 3 LGLüG ist nach der in § 51 Abs. 5 Satz 5 LGLüG getroffenen Übergangsvorschrift aber auf vor Inkrafttreten des Landesglücksspielgesetzes genehmigte Bestandsspielhallen grundsätzlich nicht anwendbar. Diese Privilegierung von Bestandsspielhallen ent-

fällt nur dann, wenn der Betreiber wechselt oder die Legalisierung des Spielhallenbetriebs mittels der erforderlichen Erlaubnis unterbrochen ist und der Betrieb auch nicht aktiv geduldet wurde (vgl. zum Ganzen VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 26.11.2019 – 6 S 199/19 -, juris Rn. 14 ff.; Beschluss vom 09.09.2021 – 6 S 2716/21 -, juris Rn. 15 ff.; VG Freiburg, Beschluss vom 05.08.2021 – 4 K 1849/21 -, juris Rn. 27). Die Voraussetzungen des § 51 Abs. 5 Satz 5 LGlüG sind nach summarischer Prüfung erfüllt:

13 Der Antragstellerin ist für die Spielhalle bereits am 15.07.2011 und damit vor dem maßgeblichen Zeitpunkt des Inkrafttretens des Landesglücksspielgesetzes zum 29.11.2012 eine unbefristete Erlaubnis nach § 33 i GewO erteilt worden. Eine Unterbrechung der Wirkungen des Bestandsschutzes mit der Folge, dass sich die Antragstellerin nicht mehr auf § 51 Abs. 5 Satz 5 LGlüG berufen könnte, ist nicht ersichtlich. Denn die Erlaubnis nach § 33 i GewO galt gemäß § 51 Abs. 4 Satz 1 und 3 LGlüG bis zum 30.06.2017 fort, da die Antragstellerin am 25.02.2016 einen Antrag auf Erteilung einer glücksspielrechtlichen Erlaubnis für die Spielhalle gestellt hat. Am 12.06.2017 hat die Antragsgegnerin der Antragstellerin eine bis zum 31.12.2021 befristete Erlaubnis nach § 41 Abs. 1 LGlüG - gemäß § 51 Abs. 5 Satz 1 LGlüG unter Befreiung von den Vorgaben des § 42 Abs. 1 und 2 LGlüG - erteilt. Eine Zäsur ist auch nicht dadurch eingetreten, dass diese Erlaubnis mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft getreten ist und die Antragsgegnerin bislang weder eine neue Erlaubnis noch eine Duldung erteilt hat. Denn die Antragstellerin hat am 13.08.2021 und damit vor Ablauf der Geltungsdauer ihrer glücksspielrechtlichen Erlaubnis die nahtlose Neuerteilung ab dem 01.01.2022 beantragt und - unmittelbar nach Mitteilung der Antragsgegnerin, dass eine Entscheidung über den Erlaubnisantrag frühestens im Februar 2022 erfolgen werde - am 22.12.2021 um gerichtlichen Eilrechtsschutz nachgesucht (vgl. VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 09.09.2021 – 6 S 2716/21 -, juris Rn. 28).

14 b) Der Fortführung des Betriebs der Spielhalle „...“ kann auch nicht das Verbundverbot des § 42 Abs. 2 LGlüG entgegengehalten werden.

15 Zwar betreibt die Antragstellerin in der ... in ... eine weitere Spielhalle („...“), für die ebenfalls die Neuerteilung einer glücksspielrechtlichen Erlaubnis beantragt wurde und die im baulichen Verbund zur Spielhalle „...“ steht. Nachdem die Antragsgegnerin mit Bescheiden vom 22.02.2021 die Erteilung von Härtefallbefreiungen nach § 51 Abs. 5 Satz 1 LGlüG für die beiden genannten Spielhallen über den 31.12.2021 hinaus versagt hatte, hat die Antragstellerin aber zu erkennen gegeben, nur mit der Spielhalle „...“ am Auswahlverfahren teilnehmen zu wollen und damit die ihr obliegende betreiberinterne Priorisierungsentscheidung zur Vermeidung eines Verstoßes gegen das Verbundverbot getroffen (vgl. VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 25.11.2021 – 6 S 2239/21 -, juris Rn. 36; VG Freiburg, Beschluss vom 05.08.2021 – 4 K 1849/21 -, juris Rn. 27 m.w.N.).

16 c) Nach alledem steht der Erteilung einer glücksspielrechtlichen Erlaubnis für die Spielhalle „...“ allein das Mindestabstandsgebot des § 42 Abs. 1 LGlüG entgegen, wovon auch die Antragsgegnerin derzeit ausgeht.

17 Gemäß § 42 Abs. 1 LGlüG müssen Spielhallen einen Abstand von mindestens 500 m Luftlinie, gemessen von Eingangstür zu Eingangstür, untereinander haben. Hier befinden sich im 500 m-Radius um die Spielhalle „...“ (mindestens) acht weitere Spielhallen, die in einem Auswahlverfahren (wohl) zu berücksichtigen wären.

18 Die von der Behörde zwischen mehreren Betreibern von Spielhallen, die zueinander das Mindestabstandsgebot nicht einhalten, zu treffende Auswahlentscheidung ist eine Ermessensentscheidung, die gemäß § 114 Satz 1 VwGO nur einer beschränkten verwaltungsgerichtlichen Kontrolle unterliegt. Das Gesetz sieht insoweit weder Verfahrensvorschriften vor noch regelt es explizit Kriterien für die Auswahlentscheidung. Das Fehlen gesetzlicher Kriterien für die Auswahlentscheidung verstößt allerdings nicht gegen den Grundsatz des Vorbehalts des Gesetzes, denn dem Landesglücksspielgesetz lassen sich Anhaltspunkte für die anzulegenden Maßstäbe noch in einem hinreichenden Maße entnehmen. Dabei gebietet die ohnehin geforderte Berücksichtigung der grundrechtlich geschützten Positionen der Spielhallenbetreiber auch ohne ausdrückliche gesetzliche Bestimmung, dass sich die zuständigen Behörden eines Verteilmechanismus bedienen, der die bestmögliche Ausschöpfung der bei Beachtung der Mindestabstände verbleibenden Standortkapazität in dem relevanten Gebiet ermöglicht. Zudem sind bei der Auswahlentscheidung die Ziele des § 1 GlüStV zu beachten, was sich aus dem Gesamtzusammenhang der Regelung ergibt. Erforderlich ist insofern ein Vergleich der konkurrierenden Spielhallen daraufhin, welche besser geeignet ist, die Ziele des Staatsvertrags zu erreichen. Unterschiede können sich unter anderem aus Besonderheiten des Umfelds des jeweiligen Standorts oder aus der Art der zu erwartenden Betriebsführung der einzelnen Betreiber ergeben (vgl. zum Ganzen VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 25.11.2021 – 6 S 2239/21 -, juris Rn. 38 ff. m.w.N.).

19 Wegen der noch nicht bekannten Auswahlkriterien und der Einzelfallbezogenheit der Entscheidung lässt sich im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzverfahrens nicht feststellen, dass ein rechtmäßiges Auswahlverfahren zum Nachteil der Antragstellerin ausgehen wird. Das Recht auf Gewährung effektiven Rechtsschutzes aus Art. 19 Abs. 4 GG in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 GG erfordert es jedenfalls in solchen Fällen, in denen - wie hier - vom Vorliegen der sonstigen gesetzlichen Anforderungen an die Erteilung einer glücksspielrechtlichen Erlaubnis nach § 41 Abs. 1 LGlüG auszugehen ist, den Ausspruch einer verfahrenssichernden aktiven Duldung, die eine Fortführung des Spielhallenbetriebs unter Ausschluss straf- und ordnungswidrigkeitenrechtlicher Konsequenzen bis zu einer Entscheidung über den Erlaubnisantrag sicherstellt.

20 Denn ansonsten wäre die Antragstellerin - wenn sie sich rechtmäßig verhalten will - mit unabsehbaren wirtschaftlichen Konsequenzen vom Markt ausgeschlossen, ohne dass die Antragsgegnerin eine (Ermessens-)Entscheidung darüber getroffen hätte, ob die Spielhalle „...“ weiterbetrieben werden darf. Dies wäre vor einer inhaltlichen Prüfung durch die Behörde mit Blick auf das Grundrecht der Berufsausübungsfreiheit der Spielhallenbetreiber aus Art. 12 Abs. 1 GG nicht gerechtfertigt. Insoweit ist zu berücksichtigen, dass hier die Fortführung einer

bisher rechtmäßig betriebenen Spielhalle in Rede steht, die in Konkurrenz zu weiteren Spielhallen steht, von denen nach der gesetzgeberischen Konzeption auf Grund des Abstandsgebots des § 42 Abs. 1 LGLüG nur einige übrig bleiben sollen. Da bei einer rechtswidrigen behördlichen Auswahlentscheidung die Anordnung einer vorläufigen Duldung nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg erforderlich ist (vgl. Beschluss vom 25.11.2021 – 6 S 2239/21 -, juris Rn. 43; Beschluss vom 12.01.2022 – 6 S 2895/21 -, n.v.), muss dies erst recht für den vorliegenden Fall gelten, in dem die Behörde noch überhaupt keine Auswahlentscheidung getroffen hat. Denn Art. 12 Abs. 1 GG schützt die Antragstellerin nicht nur im Verhältnis zu anderen Spielhallenbetreibern im Fall einer rechtsfehlerhaften behördlichen Auswahlentscheidung, sondern auch, wenn durch das Unterlassen einer Auswahlentscheidung faktisch alle betroffenen Spielhallenbetreiber von der Ausübung ihres grundrechtlich geschützten Berufs ausgeschlossen sind. Die Kammer hat deshalb auch davon abgesehen, den gewährten vorläufigen Rechtsschutz auf eine Maßgabe zu beschränken, dass im Auswahlverfahren die eintretende Lücke einer aktiven Duldung nicht berücksichtigt werden darf.

21 d) In zeitlicher Hinsicht gebietet Art. 19 Abs. 4 GG bei Zugrundelegung der einschlägigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg nur die Verpflichtung der Antragsgegnerin zur Duldung des Betriebs der Spielhalle „...“ bis zum Erlass der behördlichen Entscheidung über den Erlaubnisantrag der Antragstellerin vom 13.08.2021 (vgl. Beschluss vom 25.11.2021 – 6 S 2239/21 -, juris Rn. 44; Beschluss vom 12.01.2022 – 6 S 2895/21 -, n.v.) und nicht - wie beantragt - bis zum Ablauf von einem Monat nach Bekanntgabe der behördlichen Entscheidung. Da der Verwaltungsgerichtshof eine Zäsur mit der Folge eines Wegfalls der Privilegierung des § 51 Abs. 5 Satz 5 LGLüG allerdings bereits bei einer erlaubnisfreien Lücke von nur einem Tag annimmt (vgl. Beschluss vom 07.10.2021 – 6 S 2763/21 -, juris Rn. 12 ff., insb. Rn. 18), die Antragstellerin demnach noch am Tag der Bekanntgabe einer (etwaigen) ablehnenden behördlichen Entscheidung einen weiteren gerichtlichen Eilantrag nach § 123 VwGO stellen müsste, um eine „nahtlose Fortschreibung“ ihrer Erlaubnis sicherzustellen, hält es die Kammer für angemessen, die Verpflichtung zur aktiven Duldung des Spielhallenbetriebs um eine Prüfungs- und Überlegungsfrist von einer Woche nach Bekanntgabe der behördlichen Entscheidung zu verlängern.

22 3. Das Verbot der Vorwegnahme der Hauptsache steht dem Erlass der beantragten einstweiligen Anordnung nicht entgegen. Denn die begehrte Duldung des Weiterbetriebs der Spielhalle „...“ nimmt die Hauptsache nicht vorweg.

23 In der Hauptsache begehrt die Antragstellerin die Erteilung einer glücksspielrechtlichen Erlaubnis für die Spielhalle „...“. Ihr Begehren ist also darauf gerichtet, die Spielhalle formell legal zu betreiben. Die mit dem vorliegenden Eilantrag begehrte aktive Duldung bleibt hinter diesem Begehren zurück, weil die bloße Duldung des Weiterbetriebs der Spielhalle - anders als eine vorläufige glücksspielrechtliche Erlaubnis - nicht die formelle Legalisierung des Spielhallenbetriebs bewirkt (vgl. VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 25.11.2021 – 6 S 2239/21 -, juris Rn. 23).

24 III. Hinsichtlich der Spielhalle „,...“ ist der Antrag unbegründet.

25 Der Neuerteilung einer glücksspielrechtlichen Erlaubnis ab dem 01.01.2022 für diese Spielhalle steht, was die Antragstellerin auch nicht in Abrede stellt, das Verbundverbot des § 42 Abs. 2 LGlüG entgegen. Eine Erlaubnis kommt demnach nur auf der Grundlage einer (erneuten) Härtefallbefreiung nach § 51 Abs. 5 Satz 1 LGlüG in Betracht.

26 § 51 Abs. 5 Satz 1 LGlüG bestimmt (sinngemäß), dass die zuständige Erlaubnisbehörde für Bestandsspielhallen nach § 51 Abs. 4 Satz 1 LGlüG zur Vermeidung unbilliger Härten auf Antrag befristet für einen angemessenen Zeitraum von der Einhaltung der Anforderungen des § 42 Abs. 1 LGlüG (Abstandsgebot) und des § 42 Abs. 2 LGlüG (Verbundverbot) befreien kann, wobei der Zeitpunkt der Erteilung der Erlaubnis nach § 33 i GewO sowie der Schutzzweck des Landesglücksspielgesetzes zu berücksichtigen sind. Anhaltspunkte für das Vorliegen einer unbilligen Härte sind gemäß § 51 Abs. 5 Satz 4 LGlüG insbesondere dann gegeben, wenn eine Anpassung des Betriebs an die gesetzlichen Anforderungen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich oder mit einer wirtschaftlichen Betriebsführung nicht vereinbar ist und Investitionen, die im Vertrauen auf den Bestand der nach Maßgabe des bisher geltenden Rechts erteilten Erlaubnis getätigt wurden, nicht abgeschrieben werden konnten.

27 § 51 Abs. 5 Satz 1 LGlüG normiert eine Ausnahme zu der Regel, dass spätestens nach Ablauf der fünfjährigen Übergangsfrist (gem. § 51 Abs. 4 Satz 1 LGlüG) die materiellen Anforderungen der §§ 41, 42 LGlüG für alle Betreiber von Spielhallen gelten. Die fünfjährige Übergangsfrist soll die wirtschaftlichen Einbußen der Spielhallenbetreiber abmildern, indem sie ihnen ermöglicht, sich auf die geänderte Rechtslage einzustellen und neue Geschäftsmodelle zu entwickeln. Die Härtefallklausel soll somit lediglich den unbilligen Härten entgegenwirken, die von der Übergangsfrist nicht erfasst werden können. Dass im Rahmen einer Befreiung aufgrund unbilliger Härte die Ziele des Glücksspielstaatsvertrages (§ 1 GlüStV) zu berücksichtigen sind, zeigt den Ausnahmecharakter der Vorschrift. Denn die Ziele des § 1 GlüStV sollen durch die Einhaltung der Abstandsregel und des Verbundverbots und eine damit einhergehende Reduzierung der Spielhallenstandorte erreicht werden. Würde die Befreiung von den Vorgaben der § 42 Abs. 1 und 2 LGlüG zur Regel, würde die erstrebte Reduzierung der Spielhallenstandorte unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Interessen der Spielhallenbetreiber verhindert. Das ist erkennbar auch durch die Einführung der Härtefallklausel in § 51 Abs. 5 Satz 1 LGlüG nicht gewollt gewesen (vgl. zum Ganzen VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 16.04.2018 – 6 S 2250/17 -, juris Rn. 9).

28 Aus dem Übergangscharakter der Härtefallklausel (vgl. die amtliche Überschrift des § 51 LGlüG) folgt zugleich, dass sie jedenfalls mit zunehmendem zeitlichem Abstand zu ihrem Inkrafttreten im Jahr 2012 eng auszulegen ist. Die befristete Befreiung von den Anforderungen des § 42 LGlüG soll nur dazu dienen, die Gewerbetreibenden in die Lage zu versetzen, eine Anschlussnutzung der Betriebsräume zum Beispiel als Gaststätte bzw. einen stufenweisen Rückbau zu ermöglichen. Des Weiteren soll durch die befristete Suspendierung die Möglichkeit

der Anpassung der Mietverträge gegeben werden (vgl. LT.-Drs. 15/2431, S. 113). Nachteile, die der Gesetzgeber bei der Ausgestaltung des Tatbestands bewusst in Kauf genommen hat und die dem Gesetzeszweck entsprechen, können keinen Härtefall begründen, weil sonst die vom Gesetzgeber beabsichtigten Folgen - Verringerung von Anzahl und Dichte der Spielhallen sowie Jugendschutz - in der Regel nicht eintreten würden. Deshalb sind an die Annahme einer „unbilligen Härte“ hohe Anforderungen zu stellen. Sie liegt regelmäßig nicht bereits dann vor, wenn mit der Schließung einer Spielhalle wirtschaftliche Einbußen und sonstige Belastungen verbunden sind. Insbesondere können Spielhallenbetreiber nicht die verlustfreie Abwicklung ihrer zu schließenden Spielhallen verlangen (vgl. zum Ganzen VG Freiburg, Beschluss vom 05.08.2021 – 4 K 1849/21 -, juris Rn. 27 f. m.w.N.).

29 Nach Aktenlage bestehen keine Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Härtefalls. Im Rahmen des Verfahrens des einstweiligen Rechtsschutzes müssen die Voraussetzungen eines Härtefalls nach § 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. § 920 Abs. 2 ZPO glaubhaft gemacht werden. Diesen Anforderungen genügt der Vortrag der Antragstellerin nicht.

30 Insoweit ist vor allem zu berücksichtigen, dass der Antragstellerin nach der vom Gesetzgeber bereits eingeräumten fünfjährigen Übergangsfrist bis zum 30.06.2017 (vgl. § 51 Abs. 4 Satz 1 LGlüG) nochmals glücksspielrechtliche Erlaubnisse für ihre Verbundspielhallen „...“ und „...“ im Wege der Härtefallbefreiung bis zum 31.12.2021 erteilt wurden und sie sich mithin seit Langem auf das Ende des erlaubten Betriebs hätte einstellen bzw. ihren Geschäftsbetrieb jedenfalls darauf umstellen können, dass zukünftig nur eine der beiden Spielhallen betrieben werden kann. Die Antragstellerin hat auch nicht substantiiert dazu vorgetragen, dass es ihr in diesem Zeitraum nicht möglich war, Vorkehrungen dafür zu treffen, dass sie zum 01.01.2022 (zumindest) die Spielhalle „...“ schließen muss.

31 Sie macht vielmehr nur geltend, dass es sich bei der Anwendung der Härtefallklausel ebenfalls um eine Ermessensentscheidung der Erlaubnisbehörde handelt, deren Ausgang offen sei, weshalb es zur Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes einer verfahrenssichernden aktiven Duldung bedürfe (siehe Antragschriftsatz S. 10). Die damit gezogene Parallele zu der zunächst vom Verwaltungsgericht Karlsruhe (Beschluss vom 01.10.2021 – 1 K 2308/21 -, juris Rn. 63) und dann vom Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg (Beschluss vom 25.11.2021 – 6 S 2239/21 -, juris Ls. 3, Rn. 37 ff.) entschiedenen Konstellation, dass eine Spielhalle am Auswahlverfahren teilzunehmen hat und der Ausgang der behördlichen Auswahlentscheidung offen ist, trägt allerdings nur auf den ersten Blick. Denn die Spielhalle „...“ nimmt aufgrund der internen Priorisierungsentscheidung der Antragstellerin (s.o.) gerade nicht am Auswahlverfahren mit anderen konkurrierenden Spielhallen teil. Außerdem beruht die behördliche Auswahlentscheidung auf noch nicht bekannten Auswahlkriterien und muss insbesondere deshalb als offen betrachtet werden (s.o.). Demgegenüber fehlen hier, wie ausgeführt, jegliche Anknüpfungspunkte für das Vorliegen eines Härtefalls.

32 IV. Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 VwGO. Eine Kostenaufhebung erscheint in Anbetracht dessen, dass die Antragstellerin mit ihrem auf Erteilung einer aktiven Duldung gerichteten Begehren hinsichtlich einer Spielhallen obsiegt und hinsichtlich der anderen unterliegt, angemessen. Dass der Antrag in zeitlicher Hinsicht bezüglich der Spielhalle „...“ zu weit gefasst war (s.o.) und die Antragstellerin auch insoweit unterliegt, fällt kostenrechtlich nicht ins Gewicht.